



## GEMEINDE JONEN

### Reglement über die Benützung des Spiel- und Sportplatzes sowie der Parkplätze am Urnerweg

---

als Beilage 6 zum "Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Jonen" vom 1.1.2003

---

Der Gemeinderat Jonen erlässt als Nachtrag, datiert vom 4. Juli 2005 und gestützt auf § 18 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2003, das folgende Reglement:

#### 1. Bewilligung

Der Spiel- und Sportplatz am Urnerweg steht primär den Kindern, der Schule der Gemeinde Jonen bzw. der Kreisschule Kelleramt sowie den Joner Vereinen und der Bevölkerung von Jonen für Sport und Spiel zur Verfügung.

Die Parkplätze stehen im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportplatz bzw. bei Festanlässen und Veranstaltungen der Gemeinde Jonen zur Verfügung.

#### A. Spielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Die Benutzung des Spielplatzes ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Platzwart oder Gemeindkanzlei zu melden.

Der Gemeinderat entscheidet in Fragen der Benutzung und erteilt die Bewilligung.

#### B. Sportplatz

Die Bewilligungs-Instanzen zur Benützung des **Sportplatzes** sind:

- a) **ausserhalb der Schulzeit**, d. h. nach 18.00 Uhr, an Wochenenden, in den Schulferien sowie an Feiertagen: der Gemeinderat
- b) **während der Schulzeit**: die Schulpflegen bzw. der Schulleiter

### C. Parkplätze

Diese dienen den Spiel- und Sportplatzbesuchern, bzw. bei Festen und Anlässen der Gemeinde Jonen als öffentliche Parkplätze.

Das private Parkieren, das nicht unmittelbar mit der Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen in Zusammenhang steht, ist nicht erlaubt.

### Allgemeines

Wird von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist in jedem Fall vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

## 2. Benützungzeiten des Spiel- und Sportplatzes

	Spielplatz	Sportplatz	Vereine (ausserhalb Schulzeit)
<b>Werktags inkl. Samstag</b>	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr *
<b>Sonn- und allgemeine Feiertage</b>	morgens geschlossen 14.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
<b>Mittagsruhe werktags</b>	12.00 – 14.00 Uhr	12.00 – 14.00 Uhr *	12.00 – 14.00 Uhr
<b>Mittagsruhe sonntags und an allg. Feiertagen</b>	12.00 – 14.00 Uhr	12.00 – 14.00 Uhr	12.00 – 14.00 Uhr

\* Ausnahme = Schulsport über Mittag, unter Aufsicht der Lehrperson bzw. Vereine am Abend

## 3. Benützer

### A. Spielplatz

Der Spielplatz darf **an Werktagen wie auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen** nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch **bis 21.30 Uhr** als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und begleitenden Erwachsenen benützt werden. Die Mittagsruhe ist einzuhalten.

## **B. Sportplatz**

- **Schule**

Während der Schulzeit steht der Sportplatz am Urnerweg primär der Schule zur Verfügung. Die Lehrer und der Platzwart überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung.

- **Joner Vereine**

steht der Sportplatz am Urnerweg

**an Werktagen** ausserhalb der Schulzeit bis um 20.00 Uhr und

**an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen** von 9.00 bis 12.00 Uhr und ab 14.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.

- **Auswärtige Vereine**

Haben für eine allfällige Benützung die Bewilligung beim Gemeinderat Jonen einzuholen und hierfür die in Rechnung gestellten Kosten zu begleichen gemäss Gebührenreglement im Anhang.

- **Öffentlichkeit**

Soweit der Platz nicht von den Schulen oder von Vereinen belegt ist, steht der Sportplatz der Öffentlichkeit zur freien Verfügung. Die Anlage darf an Werktagen bis um 20.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis um 18.00 Uhr benützt werden.

Die Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 werktags und 12.00 bis 14.00 Uhr sonntags und an allg. Feiertagen ist zu beachten und einzuhalten.

## **C. Parkplätze**

Das Belegen von unbefestigten Parkflächen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Organe erlaubt.

Die Parkierung hat in der vorgegebenen Richtung zu erfolgen, d. h. keine Längsparkierung längs des Urnerweges und keine Dauerparkierer.

## **4. Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht**

Die Benützer des Spiel- und Sportplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

Die Anordnungen des Platzwartes oder seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Platzwart, seinem Stellvertreter oder der Gemeindekanzlei zu melden.

## 5. Einschränkungen

### Rasenspielfeld

- a) Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet der Platzwart.
- b) Der Platzwart gibt zu gewissen Zeiten bestimmte Spielfelder zur freien Benutzung durch Einzelsportler (z. B. Schüler) frei.
- c) Die Torräume des Fussballplatzes sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Übungen sollen möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgeführt werden.
- d) Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.
- e) Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings- oder Spielende durch die Benützer zu beheben oder spätestens am nächsten Morgen dem Platzwart oder seinem Stellvertreter zu melden.
- f) Die Anweisungen des Platzwartes sind zu befolgen.
- g) Wenn Tafel "Platz gesperrt" aufgestellt ist, darf der Platz nicht benutzt werden.
- h) Bei nasser Witterung bzw. nach Niederschlägen ist die Nutzung nur beschränkt möglich.
- i) Teile des Platzes können bei Bedarf gesperrt werden.
- j) Bei starker Beanspruchung des Platzes bzw. bei Abnutzung der Grasnarbe im Torraum sind die Tore zu versetzen (z. B. quer zum Spielfeld).
- k) Der Platz darf – mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen – nicht befahren werden.
- l) Das Spielen mit Stollenschuhen ist grundsätzlich möglich, kann aber bei starker Beanspruchung eingeschränkt werden.

### Platz im Allgemeinen

- Auf dem Spiel- und Sportplatz am Urnerweg besteht ein Fahrverbot für schwere Motorräder. Töfflis und Velos sind am Spielfeldrand abzustellen.
- Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten, und zwar werktags längstens bis 20.00 Uhr, bzw. sonntags bis 18.00 Uhr für Vereine. Andere Lärmquellen sind untersagt.

Fehlbare können von den Kontrollorganen ermahnt und weggewiesen bzw. verzeigt werden.

- Skating und Rollbretter sind nur erlaubt ohne Aufbauten oder Geräte. Wenn die Nutzung dieser Sportgeräte übermässigen Lärm verursacht (Springen etc.), ist das Ausüben dieser Sportarten auf dem Gelände untersagt.
- Die **allgemeine Mittagsruhe** muss strikte beachtet und eingehalten werden.

- Während der Mittagsruhe ist **werktags nur der Schulsport unter der Aufsicht des Lehrers** erlaubt, der dafür zu sorgen hat, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- **Feuer dürfen nur dort entzündet werden, wo eine Feuerstelle vorhanden ist** bzw. an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Plätzen.
- Der Spiel- und Sportplatz ist **kein Festplatz für Private**.
- Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzareal ist es **verboten zu Rauchen, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel zu konsumieren!**
- **Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzgelände sind die Hunde an der Leine zu führen.**

Der Platzwart, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, kann die Benützung bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand des Spiel- und Sportplatzes verbieten.

## **6. Sachbeschädigungen / Ordnung auf dem Spiel- und Sportplatz (Abfall)**

Sachbeschädigungen oder grob fahrlässige Beschädigungen, verursacht durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, werden den Verursachern bzw. ihren Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Es ist Pflicht aller Benützer, auf dem Spiel- und Sportplatz Ordnung zu halten.

Entsprechende Abfallbehälter sind in genügender Anzahl vorhanden und müssen benützt werden.

## **7. Sicherheit / Platzverweis / Bussen / Benützungsgebühren**

- a) Die Schulpflege bzw. der Schulleiter ist während der Schulzeit für die Sicherheit zuständig, der Platzwart bzw. der Gemeinderat ausserhalb der Schulzeit. Regelmässige Kontrollgänge auf dem Spiel- und Sportplatz werden von dafür bestimmten Organen durchgeführt.
- b) Die hiefür zuständigen Kontrollorgane sind ermächtigt, Platzverweise anzuordnen und die Fehlbaren zu verzeigen.
- c) Der Gemeinderat behält sich vor, für Verstösse gegen das Reglement Bussen auszusprechen.
- d) Die Benützungsgebühren für den Sportplatz sind auf der Rückseite des Formulars "Benützungsgesuch" geregelt.

## **8. Verkehr und Parkierungsanordnung**

Vorzukehrende Massnahmen bei Anlässen

Der Organisator muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten der Feuerwehr zur Information und für

die Genehmigung der Gemeinde vorlegen. Ein "wildes" Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und Quartieren ist verboten. Das Polizeireglement der Gemeinde Jonen ist zu beachten.

## **9. Informationspflicht**

Die zuständige Behörde informiert den Gemeinderat, den Schulleiter, die Schulpflegen sowie den Platzwart über die erteilten Bewilligungen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Vereine, Schulen, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen des Platzwarts nicht befolgen, können durch den Gemeinderat von der Benützung des Spiel- und Sportplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde am 4. Juli 2005 vom Gemeinderat genehmigt und tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

8916 Jonen, 4. Juli 2005

### **NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN**

Der Gemeindeammann

*Markus Fischer*

Der Gemeindeschreiber

*Arnold Huber*